Stadt Meßkirch / Landkreis Sigmaringen

Hauptsatzung der Stadt Meßkirch

Vom 01. Oktober 2024

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. 582, ber. S 698) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Meßkirch in öffentlicher Sitzung am 01. Oktober 2024 folgende

Hauptsatzung

beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II Gemeinderat §§ 2, 3
Abschnitt III Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 bis 10
Abschnitt IV Bürgermeister §§ 11, 12
Abschnitt V Stellvertretung des Bürgermeisters § 13
Abschnitt VI Ortsteile/Stadtteile § 14
Abschnitt VII Unechte Teilortswahl § 15
Abschnitt VIII Ortschaftsverfassung §§ 16 bis 20
Abschnitt IX Schlussbestimmungen § 21

Document ID: 9a3e1d62cbaeb7963b99234e0ce884f0242d970b5207fedfbc7cda5225badc6c

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt Meßkirch sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt Meßkirch. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, so weit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

Document ID: 9a3e1d62cbaeb7963b99234e0ce884f0242d970b5207fedfbc7cda5225badc6c

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4

Beschließende Ausschüsse

1. Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
   1.1. Technische Ausschuss
   1.2. Umlegungsausschuss
   1.3. Kultur- und Partnerschaftsausschuss

2. Sie bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und je sechs weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

   Der Technische Ausschuss aus 7 weiteren Mitgliedern.

3. Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen.
4. Der Partnerschaftsausschuss wird ergänzt durch weitere bis zu 5 sachkundige Einwohner, als beratende Mitglieder. Diese werden widerruflich durch den Gemeinderat bestellt.

5. Für die weiteren stimmberechtigten und beratenden Mitglieder wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

1. Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit anstelle des Gemeinderats.

2. Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 8, 9 und 10 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

3. Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für

   a) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan so weit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 EUR aber nicht mehr als 100.000 EUR beträgt.

   b) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 EUR aber nicht mehr als 20.000 EUR im Einzelfall.

Document ID: 9a3e1d62cbaeb7963b99234e0ce884f0242d970b5207fedfbc7cda5225badc6c

4. So weit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen

1. Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller stimmberechtigten Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

2. Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

3. Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

4. Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

5. Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 7

Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

1. Über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung entscheidet der für den Zuwendungszweck zuständige beschließende Ausschuss.

2. Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 100 €, wird über die Annahme oder Vermittlung vierteljährlich in zusammengefasster Form im Wege der Offenlegung entschieden.

Document ID: 9a3e1d62cbaeb7963b99234e0ce884f0242d970b5207fedfbc7cda5225badc6c

§ 8

Technischer Ausschuss

1. Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

   1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
   1.2 Versorgung und Entsorgung,
   1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof und Fuhrpark,
   1.4 Verkehrswesen,
   1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
   1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
   1.7 Technische Verwaltung städtischer Gebäude,
   1.8 Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
   1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

2. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

   2.1 Die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
      2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
      2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
      2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 und 36 BauGB),
      2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),
      2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB) wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
      2.1.6 die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO

   2.2 Die Stellungnahmen der Stadt nach den §§ 55 und 56 LBO als Angrenzer.

   2.3 Die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 150.000 EUR im Einzelfall.

   2.4 **Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB**.

Document ID: 9a3e1d62cbaeb7963b99234e0ce884f0242d970b5207fedfbc7cda5225badc6c

§ 9

Umlegungsausschuss

1. Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen.

2. Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Abs. 2, Abs. 3 und 4 sowie § 6 Abs. 1 und 2 keine Anwendung, so weit der Ausschuss als Umlegungsstelle tätig ist.

§ 10

Kultur- und Partnerschaftsausschuss

1. Der Geschäftskreis des Kultur- und Partnerschaftsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

   1.1 Förderung und Pflege von Kunst, Kultur, Bildung, Sport und Musik
   1.2 Förderung von Brauchtums- und Heimatpflege
   1.3 Soziale Angelegenheiten und Jugendpflege
   1.4 Die Beratung in Angelegenheiten der Pflege freundschaftlicher Beziehungen mit Sassenage und Kahoku

IV. Bürgermeister

§ 11

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 12

Zuständigkeiten

1. Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister regelt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, so weit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

Document ID: 9a3e1d62cbaeb7963b99234e0ce884f0242d970b5207fedfbc7cda5225badc6c

2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, so weit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

   2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von **50.000 EUR** im Einzelfall.
   2.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis **10.000 EUR** im Einzelfall.
   2.3 Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen aller städtischen Mitarbeiter egal welcher Berufsgruppe mit Ausnahme des/der Hauptamtsleiters, Rechnungsamtsleiter, Bauamtsleiters, Ordnungsamtsleiters, Kindergartenleiterin, Leiter Tourist Info, Hochbauleiters, Tiefbauleiters, Kassenleiters, Standesamtleiters, Bauhofleiters und 1. Klärwärter im Rahmen des Stellenplans.
   2.4 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen bis zu **2.500 EUR** im Einzelfall.
   2.5 Die Stundung von Forderungen
      2.5.1 im Einzelfall bis zu einem Höchstbetrag von **25.000 EUR**
      2.5.2 über einen Zeitraum von **sechs** Monaten in unbeschränkter Höhe. Hierüber ist der Gemeinderat zu unterrichten.
   2.6 Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als **10.000 EUR** beträgt.
   2.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von **10.000 EUR** im Einzelfall.
   2.8 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu **20.000 EUR** im Einzelfall.
   2.9 Den Verkauf der Erträgnisse der Waldungen der **Stadt** im Benehmen mit dem Staatlichen Forstamt bzw. mit dem bewirtschaftenden Forstbetrieb.
   2.10 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
   2.11 Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten in Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.
   2.12 Die Beauftragung der Feuerwehr zu Hilfeleistungen in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 FWG.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 13 Stellvertreter des Bürgermeisters

Stellvertreter des Bürgermeisters sind ehrenamtliche Stellvertreter und werden gemäß § 48 Abs. 1 GemO bestellt.

Document ID: 9a3e1d62cbaeb7963b99234e0ce884f0242d970b5207fedfbc7cda5225badc6c

VI. Stadtteile

§ 14

Benennung der Stadtteile

1. Das Stadtgebiet besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

   1.1 Meßkirch Stadt, Igelswies
   1.2 Dietershofen
   1.3 Heudorf
   1.4 Langenhart
   1.5 Menningen
   1.6 Rengetsweiler
   1.7 Ringgenbach
   1.8 Rohrdorf

2. Die Namen der in Abs. 1, Ziff. 1.2 bis 1.8 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

3. Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 15

Unechte Teilortswahl

1. Meßkirch und die in § 14 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden folgende Wohnbezirke im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO:

   1.1 Meßkirch und Igelswies (Wohnbezirk I)
   1.2 Heudorf, Langenhart und Rohrdorf (Wohnbezirk II)
   1.3 Dietershofen, Menningen, Rengetsweiler und Ringgenbach (Wohnbezirk III).

   Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Abs. 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen.

Document ID: 9a3e1d62cbaeb7963b99234e0ce884f0242d970b5207fedfbc7cda5225badc6c

2. Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1	Wohnbezirk I	12 Sitze
2.2	Wohnbezirk II	3 Sitze
2.3	Wohnbezirk III	3 Sitze.

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 16

Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile Dietershofen, Heudorf, Langenhart, Menningen, Rengetsweiler, Ringgenbach und Rohrdorf wird je eine Ortschaft eingerichtet.

Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

§ 17

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

1. In den nach § 16 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

2. Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

   2.1 in den Ortschaften Dietershofen, Heudorf, Langenhart, Menningen, Rengetsweiler und Ringgenbach je sieben sowie
   2.2 in der Ortschaft Rohrdorf neun Mitglieder.

§ 18

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

1. Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

2. Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

Document ID: 9a3e1d62cbaeb7963b99234e0ce884f0242d970b5207fedfbc7cda5225badc6c

3 Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:

3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie der Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Stadtbediensteten,
3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem BauGB,
3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtung einschließlich Gemeindestraßen,
3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

4. Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, so weit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

4.1 Die Bewirtschaftung des bisherigen Grund- und Gemeindegliedervermögens des Gemeindewaldes und der öffentlichen Einrichtungen, so weit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht.
4.2 Die Förderung kultureller und sportlicher Belange.
4.3 Die Pflege des Ortsbilds und des örtlichen Brauchtums.
4.4 Die Förderung der örtlichen Vereinigungen.
4.5 Die Unterhaltung des Feld- und Waldwegenetzes.
4.6 Die Vorbereitung der Jagdverpachtung nach den geltenden Richtlinien bis zur Entscheidung durch den Gemeinderat.
4.7 Die Fischereiverpachtung.
4.8 Vergabe von Lieferungen und Leistungen **von 1.000 EUR - 2.000 EUR** pro Einzelfall in den Ortschaften.
Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten die dem Bürgermeister übertragen sind.

§ 19

Ortsvorsteher

1. Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

2. Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

3. Im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel werden ihm die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis höchstens **1.000 EUR** pro Einzelfall zur selbstständigen Erledigung übertragen.

4. Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

Document ID: 9a3e1d62cbaeb7963b99234e0ce884f0242d970b5207fedfbc7cda5225badc6c

5. Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 20

Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 16 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung „Ortschaftsverwaltung“ und die Namen nach § 14 Abs. 1.

IX. Schlussbestimmungen

§ 21

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 05. Oktober 2004 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt:
Meßkirch, den 14. Oktober 2024

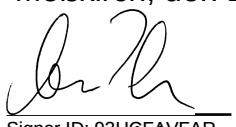

Signer ID: 93HCEAVFAR
Arne Zwick, Bürgermeister

Hinweis:
Gemäß § 4 GemO wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Norm wird hierdurch bekannt gemacht Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Document ID: 9a3e1d62cbaeb7963b99234e0ce884f0242d970b5207fedfbc7cda5225badc6c

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Meßkirch, den 14. Oktober 2024
Bürgermeisteramt:

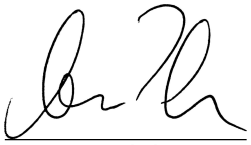

Signer ID: Z3HCFAVFAR...
Arne Zwick
Bürgermeister

Document ID: 9a3e1d62cbaeb7963b99234e0ce884f0242d970b5207fedfbc7cda5225badc6c